

Absender: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____



Datum: _____

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Oberbauer'schen Waisenstiftung

	für		Kindergarten
<input type="checkbox"/>	Kindergartenbeitrag	ab Monat	_____
<input type="checkbox"/>	Grundschulbetreuung	ab Monat	_____
<input type="checkbox"/>	Ferienbetreuung	ab Monat	_____
<input type="checkbox"/>	Jugendmusikschule	ab Monat	_____

für mein/unser Kind: _____ geboren am: _____

Mir/uns ist bekannt, dass

- die Zuschüsse nur dann gewährt werden, wenn Mittel durch den Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden,
- die maßgeblichen Einkommensgrenzen* eingehalten werden müssen, wobei als Einkommensnachweis neueste Bescheinigungen über sämtliche Einkünfte des Gesamthaushalts (auch Mieten, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Unterhalt usw.) dienen,
- Zuschüsse zurückgefordert werden können, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Einkommensgrenzen nicht eingehalten wurden,
- Änderungen des Einkommens unverzüglich mitzuteilen sind,
- kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht,
- die Zuschussgewährung nur auf Einwohner Bad Schönborns beschränkt ist.

Folgende Einkommensnachweise sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt, deren Vollständigkeit und Richtigkeit ich/wir mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n:

Unterschrift Antragsteller: _____

*Maßgebliche Einkommensgrenzen: Für einen 2-Personen-HH (1 Erw., 1 Kind) 20.400 € zuzüglich für jeden weiteren Erwachsenen 4.600 € bzw. für jedes weitere Kind 5.100 €

Informationsblatt über die Gewährung von Zuschüssen aus Stiftungsmitteln

Die Oberbauer'sche Waisenstiftung Mingolsheim ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung gemäß § 34 Abs. 2 StiftG mit Sitz in Bad Schönborn. Aus den Erträgen dieser Stiftung werden **auf Antrag an Einwohner von Bad Schönborn** folgende laufende Zuschüsse gewährt:

- **Kindergartenbeitrag**
 30 % des Elternbeitrags je Kindergartenkind (ohne Spielgeld und Verpflegung). Ein Zuschuss wird aber nur gewährt, wenn der Elternbeitrag nach den Kriterien zur Gewährung von Sozial- und Jugendhilfe nicht vom Jugendamt/LRA übernommen wird.
- **Grundschulbetreuung**
 30 % des Elternbeitrags je Kind (ohne Beiträge und Verpflegung).
- **Ferienbetreuung**
 30 % der Gebühren je teilnehmendes Kind.
- **Jugendmusikschule**
 30 % der Unterrichtsgebühren je Kind. Der Zuschuss wird nur für eine Unterrichtsart je Kind gewährt, wobei nach Möglichkeit Gruppen-/Partnerunterricht in Anspruch genommen werden soll.

Die Stiftung gewährt die Zuschüsse als Freiwilligkeitsleistung ohne jegliche rechtliche Verpflichtung, wenn das maßgebliche Einkommen des Gesamthaushalts einer Familie die folgenden **Einkommensgrenzen** nicht übersteigt:

für einen 2-Personen-Haushalt (1 Erwachsener, 1 Kind)	20.400 €
zuzüglich für jeden weiteren Erwachsenen	4.600 €
zuzüglich für jedes weitere Kind	5.100 €.

Berechnungsbeispiele:

2 Erw., 1 Kd. = EK-Gr. 25.000 €
2 Erw., 2 Kd. = EK-Gr. 30.100 €
2 Erw., 3 Kd. = EK-Gr. 35.200 €
1 Erw., 1 Kd. = EK-Gr. 20.400 €
1 Erw., 2 Kd. = EK-Gr. 25.500 €

Sie wollen feststellen, ob Sie die genannten Einkommensgrenzen einhalten?

Hierzu ein vereinfachtes Berechnungsschema:

Brutto-Jahreseinkommen
<u>abzüglich Werbungskostenpauschale von derzeit 1.000 €</u>
= Zwischensumme
abzüglich jeweils 10 % wenn Steuern, Beiträge zur Krankenversicherung oder
<u>gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden</u>
= maßgebliches Einkommen.

Als Einkommensnachweis dienen neueste Bescheinigungen über sämtliche Einkünfte des Gesamthaushalts (auch Mieten, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Unterhalt usw.).

Nähere Infos und Antragstellung:

Fachbereich I, Finanzverwaltung, Frau Sancar, Tel. 870-313, E-Mail: diren.sancar@bad-schoenborn.de